

## Quarantäneregelung nach den Märzferien

---

Wie bereits nach den letzten Ferien möchten wir auch im März 2021 sicherstellen, dass rückkehrende Schülerinnen und Schüler aus Risikogebieten sich in die erforderliche Quarantäne (s.u.) begeben und das Schulgelände zum Schulbeginn nicht betreten, sofern kein negatives Corona-Testergebnis nach vorheriger fünftägiger Quarantäne vorgelegt werden kann. Deshalb sollen alle Schülerinnen und Schüler mit Schulbeginn ab Montag, den 15.03.2021 eine Erklärung ihrer Sorgeberechtigten in der Schule abgeben, die Auskunft darüber erteilt, ob sie sich in einem Risikogebiet aufgehalten haben und – wenn ja – ob sie die vorgesehen fünftägige Quarantäne eingehalten haben und ein negatives Testergebnis auf COVID-19 vorliegt. **Hierzu verwenden Sie bitte das Formular in der Anlage dieser Mail.**

Weitere Hinweise der Schulbehörde zur Quarantäneregelung erhalten Sie hier:

„Grundsätzlich wird angesichts des aktuellen Infektionsgeschehens von Urlaubsreisen in Risikoländer abgeraten. Familien, die eine Auslandsreise planen, sind verpflichtet, sich in eigener Verantwortung sowohl vor als auch nach einem Auslandsaufenthalt über die für sie an ihrem Wohnort geltenden landesspezifischen Regelungen als auch über die aktuell geltenden Bestimmungen des Bundes zur neuen Corona-Einreiseverordnung zu informieren, ggf. unter Hinzuziehung des für sie zuständigen Gesundheitsamtes. Die Corona-Einreiseverordnung ist nachfolgend verlinkt:

**[https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3\\_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung\\_BAnz.pdf](https://www.bundesgesundheitsministerium.de/fileadmin/Dateien/3_Downloads/C/Coronavirus/Verordnungen/Corona-Einreiseverordnung_BAnz.pdf)**

Personen, die sich zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von zehn Tagen vor Einreise nach Hamburg in einem Risikogebiet aufgehalten haben, müssen sich nach Einreise für mindestens 5 Tage in Quarantäne begeben und grundsätzlich vor Einreise das für sie zuständige Gesundheitsamt informieren. Die Meldung müssen alle Einreisenden und Rückkehrenden vornehmen – unabhängig von der Art der Einreise, per Flugzeug, Bahn oder Auto. Sie sollte über ein digitales Meldeformular unter **[www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)** vorgenommen werden, auch per Mobilgerät. Auch eine sogenannte "Aussteigekarte" gilt als Dokumentation der Einreise. Zudem müssen sie unmittelbar nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland einen Test auf das Coronavirus in eigener Verantwortung und auf eigene Kosten machen lassen. Es kann auch ein Test vor Einreise gemacht werden. Dieser darf nicht älter als 48 Stunden sein. Die Tests müssen die Anforderungen des Robert Koch-Instituts (**[www.rki.de/covid-19-tests](http://www.rki.de/covid-19-tests)**) erfüllen. Wichtig: Die Quarantänepflicht für zehn Tage besteht unabhängig vom Testergebnis weiterhin.

Personen, die sich in den letzten zehn Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, für das ein besonders hohes Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus festgestellt wurde, weil

1. in diesem Risikogebiet eine besonders hohe Inzidenz für die Verbreitung des Coronavirus besteht (Hochinzidenzgebiet), oder

2. in diesem Risikogebiet bestimmte Varianten des Coronavirus verbreitet aufgetreten sind (Virusvarianten-Gebiet),

haben bereits bei Einreise einen negativen Test auf das Coronavirus mitzuführen und auf Anforderung vorzulegen. Als Nachweis gelten ein ärztliches Zeugnis oder ein negatives Testergebnis, die nicht älter als 48 Stunden vor Einreise sein dürfen. Der Nachweis ist auf Papier oder in einem elektronischen Dokument, jeweils in deutscher, englischer oder französischer Sprache zu erbringen. Mehr Informationen finden Sie in der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag.

Frühestens nach Ablauf der fünf Tage Quarantäne ist ein weiterer Test möglich, um die Quarantäne zu verkürzen (in Arztpraxen nach telefonischer Rückfrage, ob eine Testung möglich ist). Hierbei muss es sich um einen PCR-Test handeln. Ein Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend. Dieser Test ist seit dem 16. Dezember 2020 kostenpflichtig und nicht mehr am Hbf/ZOB möglich. Falls fünf Tage nach Einreise kein PCR-Test durchgeführt wurde, gilt eine Quarantäne von zehn Tagen. Falls nach frühestens fünf Tagen ein PCR-Test durchgeführt wurde, kann die Quarantäne bei einem negativen Testergebnis ab dem Vorliegen des Testergebnisses vor dem Ablauf der zehn Tage von der Person selbstständig aufgehoben werden. Das Testergebnis ist mindestens zehn Tage aufzubewahren. Testergebnisse können Sie hier online an das zuständige Hamburger Gesundheitsamt übermitteln: [www.hamburg.de/corona-kontakt](http://www.hamburg.de/corona-kontakt).

Es gibt Ausnahmen von der Quarantänepflicht, die in der aktuellen Verordnung in §36 unter [www.hamburg.de/verordnung](http://www.hamburg.de/verordnung) beschrieben sind. Achtung: Diese Ausnahmen gelten nicht für Rückkehrer aus Virusvarianten-Gebieten. Das RKI weist diese Gebiete hier online aus.

Risikogebiete sind ausländische Gebiete mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus. Das RKI weist die Risikogebiete tagesaktuell aus. Die Ausweisung von Risikogebieten wird anhand der epidemiologischen Lage regelmäßig aktualisiert. Entscheidend ist die Lage zum Zeitpunkt der Einreise nach Deutschland. Gebiete in Deutschland mit einer hohen Zahl an Corona-Fällen (sogenannte Hochinzidenzgebiete) sind keine Risikogebiete nach den Empfehlungen des RKI. Eine kurzzeitige Anwesenheit in einem Risikogebiet, zum Beispiel bei einer Pause im Rahmen einer Durchreise, gilt nicht als Aufenthalt und führt nicht zu einer Quarantänepflicht.